



GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

Verordnung Zur Änderung der Polizeiverordnung vom 01.05.1986

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13.01.1992 (GBL S.1), zuletzt geändert am 15.12.1998 (GBL S. 660), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hunde sind in der bebauten Ortslage an der Leine zu führen. Außerhalb der bebauten Ortslage gilt der Leinenzwang in den Waldgebieten Oberholz und Bergwald“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohmden, den 11.05.2000


Merkle
Bürgermeister

